

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.11.2017: Neubesetzungen in Ausschüssen
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Neubesetzungen in folgenden Ausschüssen zu beschließen:

Ausschuss für Planung und Verkehr:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Mario Weesbach wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Tim Hartmann stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration:

Der SkB Alfons Bogolowski wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der SkB Frank Uhland wird anstelle der ausgeschiedenen SkB Diana Rempis stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 27.11.2017 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Neubesetzungen in den genannten Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.11.2017